



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/6129

A14

10.3.12.2021

Aktenzeichen
4054 - III. 2
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Engel
Telefon: 0211 8792-514

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

86. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 17. November 2021

Ergänzender schriftlicher Bericht zu TOP „CumCum-Geschäfte in Nordrhein-Westfalen“

Anlage

1 Nachbericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen ergänzenden schriftlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Biesenbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

86. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 17. November 2021

Ergänzender schriftlicher Bericht zu TOP
„CumCum-Geschäfte in Nordrhein-Westfalen“

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt im Anschluss an die LT-Vorlage 17/6002 vom 15. November 2021 eine ergänzende Unterrichtung zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt der 86. Sitzung des Rechtsausschusses am 17. November 2021.

Der Generalstaatsanwalt in Köln hat dem Ministerium der Justiz unter dem 23. November 2021 zu der Frage, ob die Staatsanwaltschaft Köln Cum/Cum-Fälle gezielt in den Blick nimmt und Ermittlungen zu derartigen Konstellationen anstellt oder ob sie Cum/Cum-Fällen ausschließlich im Falle des zufälligen Bekanntwerdens im Rahmen der dort anhängigen Verfahren im Zusammenhang mit Cum/Ex-Geschäften nachgeht (zu vgl. APr 17/1637), Folgendes berichtet:

„Der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln hat zu der mit dem Bezugserlass aufgeworfenen, ergänzenden Fragestellung wie folgt berichtet:

„Soweit der Staatsanwaltschaft im Zuge laufender Ermittlungen oder durch Vorlage der zuständigen Finanzbehörden Sachverhalte bekannt werden, die den Anfangsverdacht der Steuerhinterziehung begründen, leitet sie gemäß dem Legalitätsprinzip Ermittlungen ein bzw. dehnt bereits eingeleitete Ermittlungen auf diese Sachverhalte aus. Dabei beurteilt sich das Bestehen eines Anfangsverdachts für Steuerhinterziehung nicht auf der Grundlage von Schlagworten wie „Cum/Cum“ oder „Cum/Ex“, da in der Praxis zahlreiche Varianten und Kombinationen derartiger Wertpapierhandelsstrategien festzustellen sind.

Eine anlasslose Prüfung steuerlicher Sachverhalte erfolgt durch die Staatsanwaltschaft Köln nicht.“

Gegen die Sachbehandlung habe ich keine Bedenken.“